

8. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf

31.08.2020 18:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 20.08.2020

- Bekanntmachung -

zur 8. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf
am Montag, dem 31.08.2020 um 18:00 Uhr
Sitzungsraum der Gemeinde Dohndorf, Dorfstraße 5
06369 D o h n d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2020097/2
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Wittmann
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 24.08.2020 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgehangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020097/2

Dezernat: Amt 32	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 31.08.2020 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020097/2
	Az.:	erstellt am: 30.07.2020

Betreff

**3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.08.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	27.08.2020	entspr. prot. Änd.
2	31.08.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	31.08.2020	
3	01.09.2020: Ortschaftsrat Merzien	01.09.2020	
4	02.09.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	02.09.2020	
5	09.09.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	09.09.2020	
6	07.09.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.09.2020	
7	15.09.2020: Hauptausschuss		
8	24.09.2020: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (Amtsblatt. 12/2015).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsordnung vom 08.05.2020 (Anlagen 3 und 4)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf Grund der derzeit gültigen KomEVO vom 29.05.2019, gültig ab 01.07.2019 und der Änderung zur KomEVO vom 08.05.2020 ergibt sich eine Änderung für die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung). Die Höchstbeträge, unter anderen der pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei der Freiwilligen Feuerwehr, wurden hier neu geregelt. Mit Handreichung vom MI vom 22.01.2020 wurden die Höchstbeträge der Einsatzentschädigungen für den Bereich Freiwillige Feuerwehren angehoben - rückwirkend zum 01.01.2020 (Anlage 5). Die entsprechende Verordnung zur Änderung der KomEVO wurde am 08.05.2020 erlassen (Anlage 4).

Das MI selbst gab für diese Erhöhung der Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Begründung ab, der nichts hinzuzufügen ist: „Damit soll u. a. der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen, als es die derzeitigen Sätze abbilden. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt vor allem der Führungsaufgaben bedarf deshalb der angemessenen Würdigung, die nunmehr durch die Änderung der KomEVO erfolgen soll.“

Finanziell bedeutet die Anpassung der Entschädigungssatzung die Erhöhung der Ausgaben wie folgt: (Anlage 5)

Produkt 12.6.001.00, SK 542100, USK 13000.40010

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen

- Planjahr 2020 geplant 47.000 Euro auf neu 76.440 Euro
- Planjahr 2021 geplant 47.000 Euro auf neu 73.440 Euro
- Planjahr 2022 geplant 47.000 Euro auf neu 73.440 Euro
- Planjahr 2023 geplant 47.000 Euro auf neu 76.440 Euro

Produkt 12.6.001.00, SK 542100, USK 13000.40020

Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen

- Planjahre 2020 – 2023 geplant 3.000 Euro - keine Änderung des Planansatzes, da die Angleichung der Brandsicherheitswachen an die Silvesterbereitschaft im Rahmen der Planung liegt



Anlage1_3-Aenderung_Satzungstext1.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_EntschVO_MI_ST_Mai2019.pdf



Anlage4_VO-Aenderung-05_2020.pdf



Anlage5_HandreichungMI22012020.pdf



Anlage6_Übersicht_Finanzierung.pdf



Anlage6_Zusammenfassung.pdf

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

„Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S.239) hat der Stadtrat 24.09.2020 beschlossen:

§ 1 §

9 wird geändert:

- (1) ¹Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:

1.	der Stadtwehrleiter	350 Euro,
2.	der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	260 Euro,
3.	der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Köthen	150 Euro,
4.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	110 Euro,
5.	der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortsfeuerwehr	120 Euro,

Anlage 1

6.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	90 Euro,
7.	der Stadtjugendfeuerwehrwart	110 Euro,
8.	der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	80 Euro,
9.	der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen	80 Euro,
10.	der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro,
11.	der Jugendfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr	60 Euro,
12.	der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	45 Euro,
13.	der Kinderfeuerwehrwart der Feuerwehr Köthen	80 Euro,
14.	der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts der Feuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro.
15.	der Kinderfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr	60 Euro

16.	der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	45 Euro
-----	--	---------

- (2) ¹Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, und 16 erhält, wird diese angerechnet. ³Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.
- (3) ¹Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. ²Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. ³Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. ⁴Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. ⁵Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.
- (4) ¹Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.
- (5) ¹Die zur Silvesterbereitschaft und zur Brandsicherheitswache bei Silvesterveranstaltungen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

- (6) ¹Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern und zur Grundausbildung eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 25.09.2020

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
Laut § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsordnung vom 08.05.2020 werden neue Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen festgelegt:		
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr. (1) Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:	keine Änderung	§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr. (1) Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:
1. der Stadtwehrleiter 300 Euro,	bis 350 Euro	1. der Stadtwehrleiter 350 Euro ,
2. der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 200 Euro,	§ 9 Absatz 1, Satz 4, KomEVO lässt die Festlegung eines Pauschalbetrages für den Stellvertreter in Höhe von 75 % = 262,50 Euro zu	2. der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 260 Euro ,
3. der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Köthen 120 Euro,	bis 150 Euro	3. der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Köthen 150 Euro ,
4. der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 70 Euro,	§ 9 Absatz 1, Satz 4, KomEVO lässt die Festlegung eines Pauschalbetrages für den Stellvertreter in Höhe von 75 % = 112,50 Euro zu	4. der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 110 Euro ,

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
5. der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortsfeuerwehr 120 Euro,	bis 150 Euro <u>bleibt unverändert</u> Staffelung der Entschädigung der Ortswehrleiter lehnt sich an die Regelungen des § 7 KomEVO - Entschädigung der Ortsbürgermeister nach Einwohnerzahl an Festlegung: Ortswehrleiter in Ortschaften bis 1.000 Einwohner erhalten 120 Euro	5. der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortsfeuerwehr 120 Euro,
6. der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 70 Euro,	§ 9 Absatz 1, Satz 4, KomEVO lässt die Festlegung eines Pauschalbetrages für den Stellvertreter in Höhe von 75 % = 90 Euro zu	6. der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 90 Euro,
7. der Stadtjugendfeuerwehrwart 95 Euro,	bis 110 Euro	7. der Stadtjugendfeuerwehrwart 110 Euro,
8. der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 60 Euro,	hierzu keine Vorgabe, jedoch wird vom MI in der Handreichung vom 22.01.2020 den Kommunen die Möglichkeit der Selbstbestimmung eingeräumt, da die Regelungen in der KomEVO nicht abschließend sind, auch für weitere Aufgaben Aufwandsentschädigungen zu gewähren in Anlehnung an 75 % = 82,50 Euro	8. der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 80 Euro,

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
9. der Kinder-/Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr 60 Euro,	bis 80 Euro 1. es erfolgt die Trennung der Entschädigung für Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte 2. die Staffelung der Entschädigungen auch für die Jugendfeuerwehrwarte lehnt sich an die der Ortswehrleiter an	9. der Kinder-/ Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen 80 Euro ,
10. der Stellvertreter des Kinder-/Jugendfeuerwehrwarts einer Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 40 Euro.	hierzu keine Vorgabe, jedoch wird vom MI in der Handreichung vom 22.01.2020 den Kommunen die Möglichkeit der Selbstbestimmung eingeräumt, da die Regelungen in der KomEVO nicht abschließend sind, auch für weitere Aufgaben Aufwandsentschädigungen zu gewähren in Anlehnung an 75 % = 60 Euro	10. der Stellvertreter des Kinder-/ Jugendfeuerwehrwarts der Ortsfeuerwehr Köthen , soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 60 Euro ,
	die Staffelung der Entschädigungen auch für die Jugendfeuerwehrwarte lehnt sich an die der Ortswehrleiter an	11. der Jugendfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr 60 Euro ,
	hierzu keine Vorgabe, jedoch wird vom MI in der Handreichung vom 22.01.2020 den Kommunen die Möglichkeit der Selbstbestimmung eingeräumt, da die Regelungen in der KomEVO nicht abschließend sind, auch für weitere Aufgaben Aufwandsentschädigungen zu gewähren in Anlehnung an 75 % = 45 Euro	12. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 45 Euro.

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
	1. es erfolgt die Trennung der Entschädigung für Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte 2. eine Unterteilung adäquat der Jugendfeuerwehrwarte in OFW Köthen und sonstige OFWen wird neu aufgenommen - Gleichbehandlungsgrundsatz 3. die Staffelung der Entschädigungen auch für die Kinderfeuerwehrwarte/stellv. Kinderfeuerwehrwarte lehnt sich an die der Jugendfeuerwehrwarte an	13. der Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen 80 Euro, 14. der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts der Ortseuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 60 Euro, 15. der Kinderfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr 60 Euro, 16. der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortseuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 45 Euro,
(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7 und 9 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn.2, 4, 6, 8 und 10 erhält, wird diese angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.	redaktionelle Bearbeitung	(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn.2, 4, 6, 8 und 10 erhält, wird diese angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
(3) Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in <u>Höhe von 5 Euro</u> als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.	bis 15 Euro Die Festlegung auf 10 Euro (100 % Erhöhung gegenüber der bisherigen Entschädigung) ist das Ergebnis der Beratungen zwischen der Verwaltung und der Stadtwehrleitung (wie alle Vorschläge)	(3) Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.
(4) Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.	bleibt unverändert	(4) Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.
(5) Die zur Silvesterbereitschaft eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	da wieder größere Veranstaltungen unter anderem im Veranstaltungszentrum stattfinden, ist hier eine Gleichbehandlung der Einsatzkräfte der Silvesterbereitschaft und der Brandsicherheitswache herzustellen	(5) Die zur Silvesterbereitschaft und zur Brandsicherheitswache bei Silvesterveranstaltungen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
(6) Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde <u>16 Euro</u> . Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	1. in Anlehnung an den Höchtsbetrag der Entschädigung für Kreisaubilder wird die Aufwandsentschädigung für Ausbilder von Brandschutzhelfern von 16 Euro auf 10 Euro reduziert 2. neu aufgenommen wird die Entschädigung der Mitglieder, die innerhalb der Feuerwehr Köthen (Anhalt) die Grundausbildung durchführen	(6) Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern und zur Grundausbildung eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro . Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Amtliche Abkürzung: KomEVO
Ausfertigungsdatum: 29.05.2019
Gültig ab: 01.07.2019
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA 2019, 116
Gliederungs-Nr: 2020.98

**Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen
 (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO)
 Vom 29. Mai 2019**

Zum 17.02.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel

Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019	01.07.2019
Eingangsformel	01.07.2019
Teil 1 - Allgemeine Vorschriften	01.07.2019
§ 1 - Anwendungsbereich	01.07.2019
§ 2 - Begriffsbestimmungen	01.07.2019
§ 3 - Regelung durch Satzung	01.07.2019
Teil 2 - Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 4 - Gewährung der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 5 - Bemessung der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 6 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen	01.07.2019
§ 7 - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister	01.07.2019
§ 8 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Ortschaften	01.07.2019
§ 9 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr	01.07.2019
§ 10 - Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden	01.07.2019

§ 11 - Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	01.07.2019
§ 12 - Wegfall der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
Teil 3 - Ersatz des Verdienstausfalls	01.07.2019
§ 13 - Grundsatz für den Ersatz des Verdienstausfalls	01.07.2019
§ 14 - Verdienstausfallpauschale	01.07.2019
Teil 4 - Schlussvorschriften	01.07.2019
§ 15 - Übergangsvorschrift	01.07.2019
§ 16 - Sprachliche Gleichstellung	01.07.2019
§ 17 - Inkrafttreten	01.07.2019

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) ,

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) ,

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549),

wird verordnet:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen (Kommunen) sowie in den Zweckverbänden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband.

§ 3

Regelung durch Satzung

Die Entschädigungen sind von den Kommunen und Zweckverbänden im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung durch Satzung zu regeln.

Teil 2

Aufwandsentschädigung

§ 4

Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung soll als monatliche Pauschale gewährt werden. Neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale kann als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld oder eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden, sofern diese Verordnung dies vorsieht. Eine anlassbezogene Pauschale darf grundsätzlich nicht als Stundensatz gewährt werden.

(2) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

(3) Eine höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt. Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale kann frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam werden.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5

Bemessung der Aufwandsentschädigung

(1) Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist der für die ehrenamtliche Tätigkeit durchschnittlich entstehende notwendige Aufwand zu ermitteln. Die Aufwandsentschädigung für die in den §§ 6 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten ist unter Beachtung der in dieser Verordnung bestimmten Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen zu bemessen, ohne dass es einer Ermittlung nach Satz 1 bedarf. In einem Fall von Satz 2 richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung insbesondere nach der Einwohnerzahl, der Beanspruchung durch die ehrenamtliche Tätigkeit und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen nach Satz 2 können um bis

zu 20 v. H. überschritten werden, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat.

(2) Maßgebend ist für den Zeitraum einer regulären Wahlperiode der zuständigen Vertretung die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 1 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Für Zweckverbände ist die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet maßgebend. Die Einwohnerzahl von Zweckverbänden wird für den Zeitraum nach Satz 1 und zu dem Stichtag nach Satz 3 ermittelt.

§ 6 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder** **der Vertretungen**

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	41	26
von 1 001 bis 1 500	56	41
von 1 501 bis 2 000	72	51
von 2 001 bis 3 000	82	62
von 3 001 bis 5 000	102	82
von 5 001 bis 10 000	128	102
von 10 001 bis 20 000	153	123

von 20 001 bis 30 000	178	133
von 30 001 bis 50 000	204	153
von 50 001 bis 150 000	234	173
über 150 000	306	234

(2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl des Landkreises	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 150 000	234	173
über 150 000	306	234

(3) Dem Vorsitzenden der Vertretung, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. Dem Vorsitzenden eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte des nach Satz 1 zulässigen Betrages gewährt werden. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(6) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der ständigen Unterausschüsse der Vertretung, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind,

und der Fraktionen der Vertretung gewährt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, kann in der Satzung beschränkt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 31 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 3 oder 4 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(7) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Monatliche Pauschale in Euro
bis 1 000	470 bis 780
von 1 001 bis 1 500	560 bis 940
von 1 501 bis 2 000	690 bis 1 060
von 2 001 bis 3 000	850 bis 1 280
von 3 001 bis 5 000	1 000 bis 1 530
über 5 000	1 120 bis 1 680

Die Aufwandsentschädigung kann in den Größenklassen bis 5 000 Einwohnern nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festgesetzt werden, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde am Stichtag den Wert von 40 Einwohnern je Quadratkilometer unterschreitet.

(2) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 6 werden auf die Aufwandsentschädigung im Ver-

hinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 8
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten in den Ortschaften

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 500	24	9
von 501 bis 1 000	31	17
von 1 001 bis 1 500	38	24
von 1 501 bis 2 000	45	31
von 2 001 bis 3 000	53	38
von 3 001 bis 4 000	60	45
von 4 001 bis 5 000	69	53
über 5 000	76	60

(2) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates gewährt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 15 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Satz 2 oder 3 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und des Ortsvorstehers gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro
bis 500	65 bis 190
von 501 bis 1 000	95 bis 280
von 1 001 bis 2 000	130 bis 380
über 2 000	160 bis 480

(4) Für den Ortsbürgermeister gilt Absatz 2 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 3 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

(5) Für den Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 426 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 254 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 183 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 51 Euro,
5. Gemeindewehrleiter oder Stadtwehrleiter 305 Euro,
6. Ortswehrleiter 122 Euro,
7. Verbandsführer 61 Euro,
8. Zugführer 51 Euro,
9. Gruppenführer 41 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 97 Euro,

11. Ortsjugendfeuerwehrwart 61 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfeuerwehr 45 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 30 Euro und
14. Gerätewart 61 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nrn. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlassbezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 10 Euro,
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 5 Euro.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	21	14
von 1 001 bis 1 500	29	21
von 1 501 bis 2 000	36	26

von 2 001 bis 3 000	41	31
von 3 001 bis 5 000	51	41
von 5 001 bis 10 000	65	51
von 10 001 bis 20 000	77	62
von 20 001 bis 30 000	90	67
von 30 001 bis 50 000	102	77
von 50 001 bis 150 000	117	87
über 150 000	153	117

(2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach Absatz 1 zulässigen Betrages gewährt werden.

(3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	85	55
von 1 001 bis 1 500	115	85
von 1 501 bis 2 000	145	105
von 2 001 bis 3 000	165	125
von 3 001 bis 5 000	205	165

von 5 001 bis 10 000	255	205
von 10 001 bis 20 000	305	245
von 20 001 bis 30 000	355	265
von 30 001 bis 50 000	410	305
von 50 001 bis 150 000	470	345
über 150 000	610	470

(4) Im Übrigen gelten für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen über den ehrenamtlichen Bürgermeister, für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Vorsitzenden der Vertretung und für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Mitglieder der Vertretung entsprechend. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 11

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale darf 75 v. H. der Aufwandsentschädigung nicht übersteigen, die sich als Höchstbetrag bei einer ausschließlichen Pauschale gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 für ein Mitglied der jeweiligen Vertretung ergeben würde. Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift ausgeübt werden, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale oder einer anlassbezogenen Pauschale gewährt werden; Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, wenn sie nicht Mitglieder der Vertretung sind, Beiräten, Räten und sonstigen Gremien können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. In Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften kann ein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt werden, soweit dies zur Gewinnung geeigneter ehrenamtlich tätiger Mitglieder erforderlich ist. Das erhöhte Sitzungsgeld nach Satz 3 darf 35 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

(3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Prüfungskommissionen erhalten für jeden Prüfungstag unter Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitung eine anlassbezogene Pauschale.

§ 12

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

Teil 3

Ersatz des Verdienstauffalls

§ 13

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Verdienstauffallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 13 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 19 Euro nicht übersteigen.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 15

Übergangsvorschrift

Soweit die Satzung Aufwandsentschädigungen vorsieht, die nach dieser Verordnung nicht mehr oder nicht mehr in der geregelten Höhe zulässig sind, können sie bis zum 31. Dezember 2019 weitergewährt werden.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Magdeburg, den 29. Mai 2019.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

**Verordnung
zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung.**

Vom 8. Mai 2020.

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66),

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174),

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBL LSA S. 379),

wird verordnet:

§ 1

Die Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pau-

schale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindefeuerwehrleiter oder Stadtwehrleiter 350 Euro,
6. Ortswehrleiter 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfeuerwehr 110 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und
14. Gerätewart 100 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlass-

bezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. In der Satzung kann die Gewährung der monatlichen Pauschale von

einer bestimmten Zahl der für den Kreisausbilder im Jahr geplanten Ausbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale bis zur Hälfte des nach Satz 2 einem Kreisausbilder gewährten Betrages erhalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Mai 2020.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

Magdeburg, 22. Januar 2020

Handreichung MI LSA

Stärkung des Ehrenamtes in Sachsen-Anhalt: Höhere Aufwandsentschädigungen für Freiwillige Feuerwehren sind Anerkennung Wertschätzung zugleich

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt plant die Anpassung der Kommunal-Entschädigungsverordnung. Die in der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) festgelegten Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes sollen erhöht werden. Damit soll u. a. der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen, als es die derzeitigen Sätze abbilden. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt vor allem der Führungsaufgaben bedarf deshalb der angemessenen Würdigung, die nunmehr durch die Änderung der KomEVO erfolgen soll.

Im Einzelnen:

Die monatlichen Höchstbeträge in § 9 KomEVO in Euro sollen wie folgt angepasst werden:

Funktion	bisher	neu
Kreisbrandmeister	426	500
stv. Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter	254	300
Kreisjugendfeuerwehrwart	183	200
Führer einer Einheit für besondere Einsätze	51	60
Gemeinde- oder Stadtwehrleiter	305	350
Ortswehrleiter	122	150
Verbandsführer	61	70
Zugführer	51	60
Gruppenführer	41	50
Gemeindejugendfeuerwehrwart	97	110
Ortsjugendfeuerwehrwart	61	80
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeinde- oder Stadtfeuerwehr	45	110
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30	80
Gerätewart	61	100

Auch die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für anlassbezogene Pauschalen soll angepasst werden und zwar:

Anlass	bisher	neu
Einsatz	10	15
Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus	5	7

Die in der KomEVO enthaltenen Regelungen sind nicht abschließend. Die Kommunen können nach wie vor auch für andere Aufgaben im Brandschutz Aufwandsentschädigungen gewähren. Die Möglichkeit zur angemessenen Aufwandsentschädigung soll auch in diesem Bereich erhöht werden.

Für die Kreisausbilder, Sanitäter und Helfer in der Aus- und Fortbildung existiert derzeit eine Erlassregelung nach der diese Aufgabe sowohl im Ehrenamt als auch auf Honorarbasis wahrgenommen werden kann. Dabei bleibt es auch weiterhin, um es zu ermöglichen ein Entgelt als Honorar für die Aufgabenwahrnehmung zahlen zu können.

Allerdings wird die Form der ehrenamtlichen Wahrnehmung neu bewertet und nunmehr den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, den

- Kreisausbildern eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Stunde zu zahlen. Kreisausbilder können zudem eine Pauschale von bis zu 40 Euro monatlich erhalten.
- Ausbildungshelfer erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro pro Stunde. Auch Ausbildungshelfern kann ergänzend eine monatliche Pauschale gewährt werden (max. bis zur Hälfte des Betrages, der einem Kreisausbilder gewährt wird).

Das Ministerium für Inneres und Sport kann mit diesen Neuregelungen sicherstellen, dass die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben im Brandschutz durch die Kommunen angemessen gewürdigt und das Ehrenamt attraktiv gestaltet werden kann. Gleichzeitig wird der teilweise erhobenen Kritik an den bisherigen Regelungen entgegengetreten, ohne dass dabei vom Grundsatz der unentgeltlichen Aufgabenwahrnehmung des Ehrenamtes abgewichen wird.

Die Änderungsverordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für Funktionsträger

Funktion	Entschädigung derzeit bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung	Entschädigung neu ab 01.01.2020 bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung
StadtWL	300,00 €	300,00 €	350,00 €	350,00 €
stellv. StadtWL	200,00 €	200,00 €	260,00 €	260,00 €
StadtjugendFWwart	95,00 €	95,00 €	110,00 €	110,00 €
stellv. StadtjugendFWwart	60,00 €	60,00 €	80,00 €	80,00 €
OWL Köthen	120,00 €	120,00 €	150,00 €	150,00 €
stellv. OWL Köthen	70,00 €	70,00 €	110,00 €	110,00 €
Ltr. JFF Köthen	60,00 €	60,00 €	80,00 €	80,00 €
stellv. Ltr. JFF Köthen	40,00 €	40,00 €	60,00 €	60,00 €
Ltr. KFF Köthen			80,00 €	
stellv. Ltr. KFF Köthen			60,00 €	
OWL Arensdorf	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Arensdorf	70,00 €	70,00 €	90,00 €	90,00 €
Ltr. JFF Arensdorf	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
stell. Ltr. JFF Arensdorf	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Arensdorf			60,00 €	60,00 €
stellv. Ltr. KFF Arensdorf			45,00 €	45,00 €
OWL Baasdorf	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Baasdorf	70,00 €	70,00 €	90,00 €	90,00 €
Ltr. JFF Baasdorf	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Baasdorf	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Baasdorf			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Baasdorf			45,00 €	
OWL Dohndorf	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Dohnd.	70,00 €	70,00 €	90,00 €	90,00 €
Ltr. JFF Dohndorf	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Dohndorf	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Dohndorf			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Dohndorf			45,00 €	
OWL Löbnitz adL.	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Löbnitz adL.	70,00 €		90,00 €	
Ltr. JFF Löbnitz adL.	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Löbnitz adL.	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Löbnitz adL.			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Löbnitz adL.			45,00 €	
OWL Merzien	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Merzien	70,00 €		90,00 €	
Ltr. JFF Merzien	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Merzien	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Merzien			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Merzien			45,00 €	

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für Funktionsträger

Funktion	Entschädigung derzeit bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung	Entschädigung neu ab 01.01.2020 bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung
OWL Wülknitz	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv OWL Wülknitz	70,00 €		90,00 €	
Ltr. JFF Wülknitz	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
stellv.Ltr. JFF Wülknitz	40,00 €	40,00 €	45,00 €	45,00 €
Ltr. KFF Wülknitz	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
stellv. Ltr.KFF Wülknitz	40,00 €	40,00 €	45,00 €	45,00 €
Gesamtbetrag / Monat:	2.785,00 €	2.135,00 €	3.860,00 €	2.565,00 €
Gesamtbetrag / Jahr:	33.420,00 €	25.620,00 €	46.320,00 €	30.780,00 €

Hinweis:

Die Kinderfeuerwehr Arensdorf ist Anfang 2020 neu gegründet worden.

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für den Bereich Feuerwehr Köthen (Anhalt)

	bisheriger Ansatz pro Jahr	Entschädigung neu ab 01.01.2020	Mehrausgabe
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Funktionsträger	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	27.280,00 €		
Entschädigung 2018	26.820,00 €		
Entschädigung 2019	26.370,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Einsätze	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	16.935,00 €		
Entschädigung 2018	20.170,00 €		
Entschädigung 2019	21.200,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Ausbilder Brandschutzhelfer und Grundausbilder	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2019	0,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl (Grundausbildung+Brandschutzhelfer)	32,00 €	3.020,00 €	2.988,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl (nur Brandschutzhelfer)	32,00 €	20,00 €	-12,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl (nur Brandschutzhelfer)	32,00 €	20,00 €	-12,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl (Grundausbildung+Brandschutzhelfer)	32,00 €	3.020,00 €	2.988,00 €

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für den Bereich Feuerwehr Köthen (Anhalt)

	bisheriger Ansatz pro Jahr	Entschädigung neu ab 01.01.2020	Mehrausgabe
Zusammenfassung			
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung 2020 - Planzahl	47.002,00 €	76.440,00 €	29.438,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	47.002,00 €	73.440,00 €	26.438,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	47.002,00 €	73.440,00 €	26.438,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	47.002,00 €	76.440,00 €	29.438,00 €

Bsp. für die Ermittlung der neuen Planansätze anhand des Jahres 2020:

30.780,00 € Entschädigung Funktionsträger

42.640,00 € Entschädigung Einsätze

3.020,00 € Entschädigung Ausbilder

76.440,00 €

neuer Planansatz für das Jahr 2020 = 76.500 €

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für den Bereich Feuerwehr Köthen (Anhalt)

	bisheriger Ansatz pro Jahr	Entschädigung neu ab 01.01.2020	Mehrausgabe
12.6.001.00, 542100, 13000.40020 Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Brandsicherheitswachen	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	856,13 €	Ist-Beträge incl. abzuführender Pauschalsteuer an das Finanzamt	
Entschädigung 2018	1.187,32 €		
Entschädigung 2019	618,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
12.6.001.00, 542100, 13000.40020 Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Silvesterbereitschaft	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	1.072,05 €	Ist-Beträge incl. abzuführender Pauschalsteuer an das Finanzamt	
Entschädigung 2018	1.386,24 €		
Entschädigung 2019	1.552,51 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Zusammenfassung			
12.6.001.00, 542100, 13000.40020 Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen			
Entschädigung 2020 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €

Tagesordnung der 8. Sitzung des Ortschaftsrates Dohndorf am 31.08.2020

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	2020097/2
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

3. Änderung der Satzung der Stadt
Köthen (Anhalt) über die
Entschädigung der ehrenamtlich
Tätigen (Entschädigungssatzung)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020097/2

Dezernat: Amt 32	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Dohndorf	Sitzung am: 31.08.2020 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020097/2
	Az.:	erstellt am: 30.07.2020

Betreff

**3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.08.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	27.08.2020	entspr. prot. Änd.
2	31.08.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	31.08.2020	
3	01.09.2020: Ortschaftsrat Merzien	01.09.2020	
4	02.09.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	02.09.2020	
5	09.09.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	09.09.2020	
6	07.09.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	07.09.2020	
7	15.09.2020: Hauptausschuss		
8	24.09.2020: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (Amtsblatt. 12/2015).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsordnung vom 08.05.2020 (Anlagen 3 und 4)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf Grund der derzeit gültigen KomEVO vom 29.05.2019, gültig ab 01.07.2019 und der Änderung zur KomEVO vom 08.05.2020 ergibt sich eine Änderung für die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung). Die Höchstbeträge, unter anderen der pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei der Freiwilligen Feuerwehr, wurden hier neu geregelt. Mit Handreichung vom MI vom 22.01.2020 wurden die Höchstbeträge der Einsatzentschädigungen für den Bereich Freiwillige Feuerwehren angehoben - rückwirkend zum 01.01.2020 (Anlage 5). Die entsprechende Verordnung zur Änderung der KomEVO wurde am 08.05.2020 erlassen (Anlage 4).

Das MI selbst gab für diese Erhöhung der Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Begründung ab, der nichts hinzuzufügen ist: „Damit soll u. a. der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen, als es die derzeitigen Sätze abbilden. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt vor allem der Führungsaufgaben bedarf deshalb der angemessenen Würdigung, die nunmehr durch die Änderung der KomEVO erfolgen soll.“

Finanziell bedeutet die Anpassung der Entschädigungssatzung die Erhöhung der Ausgaben wie folgt: (Anlage 5)

Produkt 12.6.001.00, SK 542100, USK 13000.40010

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen

- Planjahr 2020 geplant 47.000 Euro auf neu 76.440 Euro
- Planjahr 2021 geplant 47.000 Euro auf neu 73.440 Euro
- Planjahr 2022 geplant 47.000 Euro auf neu 73.440 Euro
- Planjahr 2023 geplant 47.000 Euro auf neu 76.440 Euro

Produkt 12.6.001.00, SK 542100, USK 13000.40020

Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen

- Planjahre 2020 – 2023 geplant 3.000 Euro - keine Änderung des Planansatzes, da die Angleichung der Brandsicherheitswachen an die Silvesterbereitschaft im Rahmen der Planung liegt



Anlage1_3-Aenderung_Satzungstext1.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_EntschVO_MI_ST_Mai2019.pdf



Anlage4_VO-Aenderung-05_2020.pdf



Anlage5_HandreichungMI22012020.pdf



Anlage6_Übersicht_Finanzierung.pdf



Anlage6_Zusammenfassung.pdf

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

„Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S.239) hat der Stadtrat 24.09.2020 beschlossen:

§ 1 §

9 wird geändert:

- (1) ¹Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:

1.	der Stadtwehrleiter	350 Euro,
2.	der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	260 Euro,
3.	der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Köthen	150 Euro,
4.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	110 Euro,
5.	der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortsfeuerwehr	120 Euro,

Anlage 1

6.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	90 Euro,
7.	der Stadtjugendfeuerwehrwart	110 Euro,
8.	der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	80 Euro,
9.	der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen	80 Euro,
10.	der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro,
11.	der Jugendfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr	60 Euro,
12.	der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	45 Euro,
13.	der Kinderfeuerwehrwart der Feuerwehr Köthen	80 Euro,
14.	der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts der Feuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro.
15.	der Kinderfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr	60 Euro

16.	der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwirts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	45 Euro
-----	--	---------

- (2) ¹Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, und 16 erhält, wird diese angerechnet. ³Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.
- (3) ¹Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. ²Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. ³Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. ⁴Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. ⁵Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.
- (4) ¹Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.
- (5) ¹Die zur Silvesterbereitschaft und zur Brandsicherheitswache bei Silvesterveranstaltungen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

- (6) ¹Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern und zur Grundausbildung eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 25.09.2020

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
Laut § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsordnung vom 08.05.2020 werden neue Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen festgelegt:		
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr. (1) Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:	keine Änderung	§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr. (1) Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:
1. der Stadtwehrleiter 300 Euro,	bis 350 Euro	1. der Stadtwehrleiter 350 Euro ,
2. der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 200 Euro,	§ 9 Absatz 1, Satz 4, KomEVO lässt die Festlegung eines Pauschalbetrages für den Stellvertreter in Höhe von 75 % = 262,50 Euro zu	2. der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 260 Euro ,
3. der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Köthen 120 Euro,	bis 150 Euro	3. der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Köthen 150 Euro ,
4. der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 70 Euro,	§ 9 Absatz 1, Satz 4, KomEVO lässt die Festlegung eines Pauschalbetrages für den Stellvertreter in Höhe von 75 % = 112,50 Euro zu	4. der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 110 Euro ,

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
5. der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortsfeuerwehr 120 Euro,	bis 150 Euro <u>bleibt unverändert</u> Staffelung der Entschädigung der Ortswehrleiter lehnt sich an die Regelungen des § 7 KomEVO - Entschädigung der Ortsbürgermeister nach Einwohnerzahl an Festlegung: Ortswehrleiter in Ortschaften bis 1.000 Einwohner erhalten 120 Euro	5. der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortsfeuerwehr 120 Euro,
6. der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 70 Euro,	§ 9 Absatz 1, Satz 4, KomEVO lässt die Festlegung eines Pauschalbetrages für den Stellvertreter in Höhe von 75 % = 90 Euro zu	6. der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 90 Euro,
7. der Stadtjugendfeuerwehrwart 95 Euro,	bis 110 Euro	7. der Stadtjugendfeuerwehrwart 110 Euro,
8. der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 60 Euro,	hierzu keine Vorgabe, jedoch wird vom MI in der Handreichung vom 22.01.2020 den Kommunen die Möglichkeit der Selbstbestimmung eingeräumt, da die Regelungen in der KomEVO nicht abschließend sind, auch für weitere Aufgaben Aufwandsentschädigungen zu gewähren in Anlehnung an 75 % = 82,50 Euro	8. der Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwarts, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 80 Euro,

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
9. der Kinder-/Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr 60 Euro,	bis 80 Euro 1. es erfolgt die Trennung der Entschädigung für Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte 2. die Staffelung der Entschädigungen auch für die Jugendfeuerwehrwarte lehnt sich an die der Ortswehrleiter an	9. der Kinder-/ Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen 80 Euro ,
10. der Stellvertreter des Kinder-/Jugendfeuerwehrwarts einer Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 40 Euro.	hierzu keine Vorgabe, jedoch wird vom MI in der Handreichung vom 22.01.2020 den Kommunen die Möglichkeit der Selbstbestimmung eingeräumt, da die Regelungen in der KomEVO nicht abschließend sind, auch für weitere Aufgaben Aufwandsentschädigungen zu gewähren in Anlehnung an 75 % = 60 Euro	10. der Stellvertreter des Kinder-/ Jugendfeuerwehrwarts der Ortsfeuerwehr Köthen , soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 60 Euro ,
	die Staffelung der Entschädigungen auch für die Jugendfeuerwehrwarte lehnt sich an die der Ortswehrleiter an	11. der Jugendfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr 60 Euro ,
	hierzu keine Vorgabe, jedoch wird vom MI in der Handreichung vom 22.01.2020 den Kommunen die Möglichkeit der Selbstbestimmung eingeräumt, da die Regelungen in der KomEVO nicht abschließend sind, auch für weitere Aufgaben Aufwandsentschädigungen zu gewähren in Anlehnung an 75 % = 45 Euro	12. der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortsfeuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 45 Euro.

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
	1. es erfolgt die Trennung der Entschädigung für Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte 2. eine Unterteilung adäquat der Jugendfeuerwehrwarte in OFW Köthen und sonstige OFWen wird neu aufgenommen - Gleichbehandlungsgrundsatz 3. die Staffelung der Entschädigungen auch für die Kinderfeuerwehrwarte/stellv. Kinderfeuerwehrwarte lehnt sich an die der Jugendfeuerwehrwarte an	13. der Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Köthen 80 Euro, 14. der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts der Ortseuerwehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 60 Euro, 15. der Kinderfeuerwehrwart einer sonstigen Ortsfeuerwehr 60 Euro, 16. der Stellvertreter des Kinderfeuerwehrwarts einer sonstigen Ortseuerwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist 45 Euro,
(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7 und 9 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn.2, 4, 6, 8 und 10 erhält, wird diese angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.	redaktionelle Bearbeitung	(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 15 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn.2, 4, 6, 8 und 10 erhält, wird diese angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
(3) Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in <u>Höhe von 5 Euro</u> als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.	bis 15 Euro Die Festlegung auf 10 Euro (100 % Erhöhung gegenüber der bisherigen Entschädigung) ist das Ergebnis der Beratungen zwischen der Verwaltung und der Stadtwehrleitung (wie alle Vorschläge)	(3) Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.
(4) Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.	bleibt unverändert	(4) Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.
(5) Die zur Silvesterbereitschaft eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	da wieder größere Veranstaltungen unter anderem im Veranstaltungszentrum stattfinden, ist hier eine Gleichbehandlung der Einsatzkräfte der Silvesterbereitschaft und der Brandsicherheitswache herzustellen	(5) Die zur Silvesterbereitschaft und zur Brandsicherheitswache bei Silvesterveranstaltungen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

3. Änderung der SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: März 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft zu treten
(6) Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde <u>16 Euro</u> . Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	1. in Anlehnung an den Höchtsbetrag der Entschädigung für Kreisaubilder wird die Aufwandsentschädigung für Ausbilder von Brandschutzhelfern von 16 Euro auf 10 Euro reduziert 2. neu aufgenommen wird die Entschädigung der Mitglieder, die innerhalb der Feuerwehr Köthen (Anhalt) die Grundausbildung durchführen	(6) Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern und zur Grundausbildung eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10 Euro . Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Amtliche Abkürzung: KomEVO
Ausfertigungsdatum: 29.05.2019
Gültig ab: 01.07.2019
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. LSA 2019, 116
Gliederungs-Nr: 2020.98

**Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen
 (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO)
 Vom 29. Mai 2019**

Zum 17.02.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	
Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019	01.07.2019
Eingangsformel	01.07.2019
Teil 1 - Allgemeine Vorschriften	01.07.2019
§ 1 - Anwendungsbereich	01.07.2019
§ 2 - Begriffsbestimmungen	01.07.2019
§ 3 - Regelung durch Satzung	01.07.2019
Teil 2 - Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 4 - Gewährung der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 5 - Bemessung der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
§ 6 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Vertretungen	01.07.2019
§ 7 - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister	01.07.2019
§ 8 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Ortschaften	01.07.2019
§ 9 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr	01.07.2019
§ 10 - Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden	01.07.2019

§ 11 - Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten	01.07.2019
§ 12 - Wegfall der Aufwandsentschädigung	01.07.2019
Teil 3 - Ersatz des Verdienstausfalls	01.07.2019
§ 13 - Grundsatz für den Ersatz des Verdienstausfalls	01.07.2019
§ 14 - Verdienstausfallpauschale	01.07.2019
Teil 4 - Schlussvorschriften	01.07.2019
§ 15 - Übergangsvorschrift	01.07.2019
§ 16 - Sprachliche Gleichstellung	01.07.2019
§ 17 - Inkrafttreten	01.07.2019

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) ,

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) ,

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549),

wird verordnet:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen (Kommunen) sowie in den Zweckverbänden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung von Entschädigungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben, die den Gemeinden und Landkreisen durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind die Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalisierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder den Zweckverband.

§ 3

Regelung durch Satzung

Die Entschädigungen sind von den Kommunen und Zweckverbänden im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung durch Satzung zu regeln.

Teil 2

Aufwandsentschädigung

§ 4

Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung soll als monatliche Pauschale gewährt werden. Neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale kann als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld oder eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden, sofern diese Verordnung dies vorsieht. Eine anlassbezogene Pauschale darf grundsätzlich nicht als Stundensatz gewährt werden.

(2) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie am ersten Tag des Monats im Voraus zu zahlen.

(3) Eine höhere Festsetzung einer monatlichen Pauschale gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Satzungsänderung in Kraft tritt. Eine niedrigere Festsetzung einer monatlichen Pauschale kann frühestens am ersten Tag des auf die Beschlussfassung über die Satzung folgenden Monats wirksam werden.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

§ 5

Bemessung der Aufwandsentschädigung

(1) Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist der für die ehrenamtliche Tätigkeit durchschnittlich entstehende notwendige Aufwand zu ermitteln. Die Aufwandsentschädigung für die in den §§ 6 bis 10 aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten ist unter Beachtung der in dieser Verordnung bestimmten Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen zu bemessen, ohne dass es einer Ermittlung nach Satz 1 bedarf. In einem Fall von Satz 2 richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung insbesondere nach der Einwohnerzahl, der Beanspruchung durch die ehrenamtliche Tätigkeit und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen nach Satz 2 können um bis

zu 20 v. H. überschritten werden, wenn die Vertretung einen erheblich überdurchschnittlichen Zeitaufwand durch die ehrenamtliche Tätigkeit festgestellt hat.

(2) Maßgebend ist für den Zeitraum einer regulären Wahlperiode der zuständigen Vertretung die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 1 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen. Für Zweckverbände ist die Einwohnerzahl im Verbandsgebiet maßgebend. Die Einwohnerzahl von Zweckverbänden wird für den Zeitraum nach Satz 1 und zu dem Stichtag nach Satz 3 ermittelt.

§ 6 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder** **der Vertretungen**

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verbandsgemeinde	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	41	26
von 1 001 bis 1 500	56	41
von 1 501 bis 2 000	72	51
von 2 001 bis 3 000	82	62
von 3 001 bis 5 000	102	82
von 5 001 bis 10 000	128	102
von 10 001 bis 20 000	153	123

von 20 001 bis 30 000	178	133
von 30 001 bis 50 000	204	153
von 50 001 bis 150 000	234	173
über 150 000	306	234

(2) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl des Landkreises	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 150 000	234	173
über 150 000	306	234

(3) Dem Vorsitzenden der Vertretung, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Vertretung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Verhinderungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, und dem Vorsitzenden einer Fraktion kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 zulässigen Betrages gewährt werden. Dem Vorsitzenden eines ständigen Unterausschusses, der aufgrund eines Gesetzes einzurichten ist, kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Hälfte des nach Satz 1 zulässigen Betrages gewährt werden. Für den Verhinderungsfall gilt Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(6) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen der Vertretung, der Ausschüsse der Vertretung, der ständigen Unterausschüsse der Vertretung, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind,

und der Fraktionen der Vertretung gewährt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, kann in der Satzung beschränkt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 31 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 3 oder 4 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(7) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Monatliche Pauschale in Euro
bis 1 000	470 bis 780
von 1 001 bis 1 500	560 bis 940
von 1 501 bis 2 000	690 bis 1 060
von 2 001 bis 3 000	850 bis 1 280
von 3 001 bis 5 000	1 000 bis 1 530
über 5 000	1 120 bis 1 680

Die Aufwandsentschädigung kann in den Größenklassen bis 5 000 Einwohnern nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Größenklasse festgesetzt werden, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde am Stichtag den Wert von 40 Einwohnern je Quadratkilometer unterschreitet.

(2) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister gilt § 6 Abs. 6 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 6 werden auf die Aufwandsentschädigung im Ver-

hinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 8
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten in den Ortschaften

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 500	24	9
von 501 bis 1 000	31	17
von 1 001 bis 1 500	38	24
von 1 501 bis 2 000	45	31
von 2 001 bis 3 000	53	38
von 3 001 bis 4 000	60	45
von 4 001 bis 5 000	69	53
über 5 000	76	60

(2) Sitzungsgeld kann für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates gewährt werden. Wird das Sitzungsgeld neben einer monatlichen Pauschale gewährt, darf das Sitzungsgeld 15 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 21 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Satz 2 oder 3 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Für die Höhe der monatlichen Pauschale der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und des Ortsvorstehers gilt folgender Rahmen:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Monatliche Pauschale in Euro
bis 500	65 bis 190
von 501 bis 1 000	95 bis 280
von 1 001 bis 2 000	130 bis 380
über 2 000	160 bis 480

(4) Für den Ortsbürgermeister gilt Absatz 2 entsprechend. Wird neben der monatlichen Pauschale ein Sitzungsgeld gezahlt, verringern sich die Höchstbeträge nach Absatz 3 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages.

(5) Für den Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 426 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 254 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 183 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 51 Euro,
5. Gemeindewehrleiter oder Stadtwehrleiter 305 Euro,
6. Ortswehrleiter 122 Euro,
7. Verbandsführer 61 Euro,
8. Zugführer 51 Euro,
9. Gruppenführer 41 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 97 Euro,

11. Ortsjugendfeuerwehrwart 61 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfeuerwehr 45 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 30 Euro und
14. Gerätewart 61 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nrn. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlassbezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 10 Euro,
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 5 Euro.

§ 10 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Zweckverbänden

(1) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	21	14
von 1 001 bis 1 500	29	21
von 1 501 bis 2 000	36	26

von 2 001 bis 3 000	41	31
von 3 001 bis 5 000	51	41
von 5 001 bis 10 000	65	51
von 10 001 bis 20 000	77	62
von 20 001 bis 30 000	90	67
von 30 001 bis 50 000	102	77
von 50 001 bis 150 000	117	87
über 150 000	153	117

(2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach Absatz 1 zulässigen Betrages gewährt werden.

(3) Die monatliche Pauschale der Aufwandsentschädigung für einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer eines Zweckverbandes darf folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Einwohnerzahl im Verbandsgebiet	Monatliche Pauschale in Euro	
	ausschließlich Pauschale	Pauschale neben Sitzungsgeld
bis 1 000	85	55
von 1 001 bis 1 500	115	85
von 1 501 bis 2 000	145	105
von 2 001 bis 3 000	165	125
von 3 001 bis 5 000	205	165

von 5 001 bis 10 000	255	205
von 10 001 bis 20 000	305	245
von 20 001 bis 30 000	355	265
von 30 001 bis 50 000	410	305
von 50 001 bis 150 000	470	345
über 150 000	610	470

(4) Im Übrigen gelten für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen über den ehrenamtlichen Bürgermeister, für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Bestimmungen über den Vorsitzenden der Vertretung und für die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Mitglieder der Vertretung entsprechend. § 7 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 11

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Die monatliche Pauschale darf 75 v. H. der Aufwandsentschädigung nicht übersteigen, die sich als Höchstbetrag bei einer ausschließlichen Pauschale gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 für ein Mitglied der jeweiligen Vertretung ergeben würde. Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift ausgeübt werden, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale oder einer anlassbezogenen Pauschale gewährt werden; Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, wenn sie nicht Mitglieder der Vertretung sind, Beiräten, Räten und sonstigen Gremien können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale ein angemessenes Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld darf 17 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten. In Ausschüssen und Unterausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften kann ein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt werden, soweit dies zur Gewinnung geeigneter ehrenamtlich tätiger Mitglieder erforderlich ist. Das erhöhte Sitzungsgeld nach Satz 3 darf 35 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

(3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder von Prüfungskommissionen erhalten für jeden Prüfungstag unter Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitung eine anlassbezogene Pauschale.

§ 12

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

Teil 3

Ersatz des Verdienstauffalls

§ 13

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls nach den Sätzen 1 und 2 ist in der Satzung durch Höchstbeträge zu begrenzen.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Verdienstauffallpauschale

(1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 13 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 19 Euro nicht übersteigen.

(2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstauffallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 15

Übergangsvorschrift

Soweit die Satzung Aufwandsentschädigungen vorsieht, die nach dieser Verordnung nicht mehr oder nicht mehr in der geregelten Höhe zulässig sind, können sie bis zum 31. Dezember 2019 weitergewährt werden.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Magdeburg, den 29. Mai 2019.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

**Verordnung
zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung.**

Vom 8. Mai 2020.

Aufgrund von

§ 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66),

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174),

jeweils in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2019 (MBL LSA S. 379),

wird verordnet:

§ 1

Die Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pau-

schale gewährt werden. Die monatliche Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Funktionen die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindefeuerwehrleiter oder Stadtwehrleiter 350 Euro,
6. Ortswehrleiter 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindejugendfeuerwehrwart 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro,
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfeuerwehr 110 Euro,
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und
14. Gerätewart 100 Euro.

Für den Verhinderungsfall gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Einem Stellvertreter der Funktionen nach Satz 2 Nr. 5 und 6, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale bis zu 75 v. H. des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten. Die anlass-

bezogene Pauschale nach Satz 1 darf für die aufgeführten Anlässe die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

1. pro Einsatz 15 Euro und
2. pro angeordneter Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 Euro.

(3) Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40 Euro erhalten. In der Satzung kann die Gewährung der monatlichen Pauschale von

einer bestimmten Zahl der für den Kreisausbilder im Jahr geplanten Ausbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Ausbildungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 8 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale bis zur Hälfte des nach Satz 2 einem Kreisausbilder gewährten Betrages erhalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 8. Mai 2020.

**Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht

Magdeburg, 22. Januar 2020

Handreichung MI LSA

Stärkung des Ehrenamtes in Sachsen-Anhalt: Höhere Aufwandsentschädigungen für Freiwillige Feuerwehren sind Anerkennung Wertschätzung zugleich

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt plant die Anpassung der Kommunal-Entschädigungsverordnung. Die in der geltenden Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) festgelegten Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes sollen erhöht werden. Damit soll u. a. der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen, als es die derzeitigen Sätze abbilden. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt vor allem der Führungsaufgaben bedarf deshalb der angemessenen Würdigung, die nunmehr durch die Änderung der KomEVO erfolgen soll.

Im Einzelnen:

Die monatlichen Höchstbeträge in § 9 KomEVO in Euro sollen wie folgt angepasst werden:

Funktion	bisher	neu
Kreisbrandmeister	426	500
stv. Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter	254	300
Kreisjugendfeuerwehrwart	183	200
Führer einer Einheit für besondere Einsätze	51	60
Gemeinde- oder Stadtwehrleiter	305	350
Ortswehrleiter	122	150
Verbandsführer	61	70
Zugführer	51	60
Gruppenführer	41	50
Gemeindejugendfeuerwehrwart	97	110
Ortsjugendfeuerwehrwart	61	80
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeinde- oder Stadtfeuerwehr	45	110
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30	80
Gerätewart	61	100

Auch die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen für anlassbezogene Pauschalen soll angepasst werden und zwar:

Anlass	bisher	neu
Einsatz	10	15
Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus	5	7

Die in der KomEVO enthaltenen Regelungen sind nicht abschließend. Die Kommunen können nach wie vor auch für andere Aufgaben im Brandschutz Aufwandsentschädigungen gewähren. Die Möglichkeit zur angemessenen Aufwandsentschädigung soll auch in diesem Bereich erhöht werden.

Für die Kreisausbilder, Sanitäter und Helfer in der Aus- und Fortbildung existiert derzeit eine Erlassregelung nach der diese Aufgabe sowohl im Ehrenamt als auch auf Honorarbasis wahrgenommen werden kann. Dabei bleibt es auch weiterhin, um es zu ermöglichen ein Entgelt als Honorar für die Aufgabenwahrnehmung zahlen zu können.

Allerdings wird die Form der ehrenamtlichen Wahrnehmung neu bewertet und nunmehr den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, den

- Kreisausbildern eine anlassbezogene zeitabhängige Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Stunde zu zahlen. Kreisausbilder können zudem eine Pauschale von bis zu 40 Euro monatlich erhalten.
- Ausbildungshelfer erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro pro Stunde. Auch Ausbildungshelfern kann ergänzend eine monatliche Pauschale gewährt werden (max. bis zur Hälfte des Betrages, der einem Kreisausbilder gewährt wird).

Das Ministerium für Inneres und Sport kann mit diesen Neuregelungen sicherstellen, dass die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben im Brandschutz durch die Kommunen angemessen gewürdigt und das Ehrenamt attraktiv gestaltet werden kann. Gleichzeitig wird der teilweise erhobenen Kritik an den bisherigen Regelungen entgegengetreten, ohne dass dabei vom Grundsatz der unentgeltlichen Aufgabenwahrnehmung des Ehrenamtes abgewichen wird.

Die Änderungsverordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für Funktionsträger

Funktion	Entschädigung derzeit bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung	Entschädigung neu ab 01.01.2020 bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung
StadtWL	300,00 €	300,00 €	350,00 €	350,00 €
stellv. StadtWL	200,00 €	200,00 €	260,00 €	260,00 €
StadtjugendFWwart	95,00 €	95,00 €	110,00 €	110,00 €
stellv. StadtjugendFWwart	60,00 €	60,00 €	80,00 €	80,00 €
OWL Köthen	120,00 €	120,00 €	150,00 €	150,00 €
stellv. OWL Köthen	70,00 €	70,00 €	110,00 €	110,00 €
Ltr. JFF Köthen	60,00 €	60,00 €	80,00 €	80,00 €
stellv. Ltr. JFF Köthen	40,00 €	40,00 €	60,00 €	60,00 €
Ltr. KFF Köthen			80,00 €	
stellv. Ltr. KFF Köthen			60,00 €	
OWL Arensdorf	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Arensdorf	70,00 €	70,00 €	90,00 €	90,00 €
Ltr. JFF Arensdorf	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
stell. Ltr. JFF Arensdorf	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Arensdorf			60,00 €	60,00 €
stellv. Ltr. KFF Arensdorf			45,00 €	45,00 €
OWL Baasdorf	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Baasdorf	70,00 €	70,00 €	90,00 €	90,00 €
Ltr. JFF Baasdorf	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Baasdorf	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Baasdorf			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Baasdorf			45,00 €	
OWL Dohndorf	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Dohnd.	70,00 €	70,00 €	90,00 €	90,00 €
Ltr. JFF Dohndorf	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Dohndorf	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Dohndorf			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Dohndorf			45,00 €	
OWL Löbnitz adL.	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Löbnitz adL.	70,00 €		90,00 €	
Ltr. JFF Löbnitz adL.	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Löbnitz adL.	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Löbnitz adL.			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Löbnitz adL.			45,00 €	
OWL Merzien	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv. OWL Merzien	70,00 €		90,00 €	
Ltr. JFF Merzien	60,00 €		60,00 €	
stell. Ltr. JFF Merzien	40,00 €		45,00 €	
Ltr. KFF Merzien			60,00 €	
stellv. Ltr. KFF Merzien			45,00 €	

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für Funktionsträger

Funktion	Entschädigung derzeit bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung	Entschädigung neu ab 01.01.2020 bei voller Besetzung	Entschädigung derzeitiger Besetzung
OWL Wülknitz	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
stellv OWL Wülknitz	70,00 €		90,00 €	
Ltr. JFF Wülknitz	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
stellv.Ltr. JFF Wülknitz	40,00 €	40,00 €	45,00 €	45,00 €
Ltr. KFF Wülknitz	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
stellv. Ltr.KFF Wülknitz	40,00 €	40,00 €	45,00 €	45,00 €
Gesamtbetrag / Monat:	2.785,00 €	2.135,00 €	3.860,00 €	2.565,00 €
Gesamtbetrag / Jahr:	33.420,00 €	25.620,00 €	46.320,00 €	30.780,00 €

Hinweis:

Die Kinderfeuerwehr Arensdorf ist Anfang 2020 neu gegründet worden.

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für den Bereich Feuerwehr Köthen (Anhalt)

	bisheriger Ansatz pro Jahr	Entschädigung neu ab 01.01.2020	Mehrausgabe
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Funktionsträger	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	27.280,00 €		
Entschädigung 2018	26.820,00 €		
Entschädigung 2019	26.370,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	25.650,00 €	30.780,00 €	5.130,00 €
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Einsätze	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	16.935,00 €		
Entschädigung 2018	20.170,00 €		
Entschädigung 2019	21.200,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	21.320,00 €	42.640,00 €	21.320,00 €
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Ausbilder Brandschutzhelfer und Grundausbilder	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2019	0,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl (Grundausbildung+Brandschutzhelfer)	32,00 €	3.020,00 €	2.988,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl (nur Brandschutzhelfer)	32,00 €	20,00 €	-12,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl (nur Brandschutzhelfer)	32,00 €	20,00 €	-12,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl (Grundausbildung+Brandschutzhelfer)	32,00 €	3.020,00 €	2.988,00 €

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für den Bereich Feuerwehr Köthen (Anhalt)

	bisheriger Ansatz pro Jahr	Entschädigung neu ab 01.01.2020	Mehrausgabe
Zusammenfassung			
12.6.001.00, 542100, 13000.40010 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen			
Entschädigung 2020 - Planzahl	47.002,00 €	76.440,00 €	29.438,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	47.002,00 €	73.440,00 €	26.438,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	47.002,00 €	73.440,00 €	26.438,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	47.002,00 €	76.440,00 €	29.438,00 €

Bsp. für die Ermittlung der neuen Planansätze anhand des Jahres 2020:

30.780,00 € Entschädigung Funktionsträger

42.640,00 € Entschädigung Einsätze

3.020,00 € Entschädigung Ausbilder

76.440,00 €

neuer Planansatz für das Jahr 2020 = 76.500 €

Übersicht der finanziellen Auswirkung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung für den Bereich Feuerwehr Köthen (Anhalt)

	bisheriger Ansatz pro Jahr	Entschädigung neu ab 01.01.2020	Mehrausgabe
12.6.001.00, 542100, 13000.40020 Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Brandsicherheitswachen	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	856,13 €	Ist-Beträge incl. abzuführender Pauschalsteuer an das Finanzamt	
Entschädigung 2018	1.187,32 €		
Entschädigung 2019	618,00 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
12.6.001.00, 542100, 13000.40020 Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen			
Entschädigung der Silvesterbereitschaft	(Teilbeträge)		
Entschädigung 2017	1.072,05 €	Ist-Beträge incl. abzuführender Pauschalsteuer an das Finanzamt	
Entschädigung 2018	1.386,24 €		
Entschädigung 2019	1.552,51 €		
Entschädigung 2020 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Zusammenfassung			
12.6.001.00, 542100, 13000.40020 Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen			
Entschädigung 2020 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2021 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2022 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Entschädigung 2023 - Planzahl	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €